



ZELTVERLEIH VERGNÜGUNGSBETRIEBE & WC-WAGENVERLEIH

4061 Pasching, Aufischerweg 18

☎ (0664) 162 92 42 ☎ (0664) 162 92 41

<http://www.schlader.at>, E-Mail: zelt@schlader.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für die gesamten Geschäftsbeziehungen - also auch für spätere Geschäfte - gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters. Andere Bedingungen, insbesondere Mietbedingungen des Bestellers, verpflichten den Vermieter nicht, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Von den Geschäftsbedingungen abweichende mündliche Erklärungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Ein Zelt oder Zubehör (im Folgenden "Verleihobjekt") gilt erst ab dem Zeitpunkt des Einlangens des unterfertigten Bestellformulars bei uns als verbindlich reserviert.
3. Sämtliche Zelte werden von uns nach den vorgeschriebenen statischen Richtlinien aufgestellt. Dem Mieter ist es daher untersagt, nachträgliche bauliche Veränderungen, insbesondere das Entfernen von Splinten, Bolzen, Diagonalstangen oder Seilen, durchzuführen. Entsteht am Verleihobjekt infolge durchgeführter Veränderungen ein Schaden, so haftet ausschließlich der Mieter.
4. Der Mieter verpflichtet sich, das Zelt bei aufkommendem Sturm zu verschließen und allenfalls die örtliche Feuerwehr um Hilfe zu ersuchen, wobei die anfallenden Kosten zu Lasten des Mieters gehen. Ab einer Windstärke von 80 km/h ist das Zelt seitlich mehrfach abzuspannen, die Planen zu schließen und ab 100 km/h ist das Zelt zu räumen. Bei entstandenen Schäden ist der Vermieter unverzüglich telefonisch zu verständigen.
5. Der Mieter ersetzt dem Vermieter sämtliche Schäden welche am Verleihobjekt während der Mietdauer verursacht wurden (zerschnittene oder versengte Planen, verbogene oder gebrochene Eisen- oder Aluteile, mit Spraydosen oder Filzstiften verschmierte Planen, abhanden gekommene Verleihobjekte u. ä.). Gleichgültig ob diese Schäden vom Mieter selbst, seinen Gästen oder unbekanntem Dritten (Vandalismus u. ä.) verursacht wurden.
6. Elektrische Geräte, Stromverteiler sowie Anschluss- und Verlängerungskabel, auch wenn diese vom Vermieter bereitgestellt und montiert wurden, sind vor Inbetriebnahme unbedingt von einem konzessionierten Elektro-Unternehmen auf Ihre Sicherheit zu prüfen und laut ÖVE zu genehmigen.
7. Wird bei der Aufstellung eines Zeltes die Mithilfe durch Personen des Mieters vereinbart, so versichert dieser für sämtliche Ansprüche aus Unfällen der vom Mieter bereitgestellten Personen zu haften und diesbezüglich den Vermieter schad- und klaglos zu halten.
8. Sollte das gegenständliche reservierte Verleihobjekt nachgewiesenermaßen durch einen Umstand, welchen der Vermieter nicht beeinflussen konnte (Sturmschaden, Brand, Vandalismus, Diebstahl, Unfall u. ä.) nicht mehr oder nur mehr zu Teil brauchbar sein und es kann dem Mieter aus diesem Grund nur ein kleineres, ähnliches, vergleichbares oder gar kein Verleihobjekt verliehen werden, so kann der Mieter an den Vermieter keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche stellen.
9. Zelte jeder Art und Größe sind statisch ohne Schneelast berechnet. Der Mieter hat bei Schneefall dafür Sorge zu tragen, dass das Zeltdach ständig schneefrei gehalten wird oder eine Heizung derart installiert wird, dass eine Dauertemperatur von +12°C gewährleistet wird. Der Mieter verpflichtet sich, das Zelt bei Schneefall vom Schnee frei zu räumen oder zu beheizen.
10. Sämtliche technische Betriebsmittel (Gläserpüler u. ä) werden bei Anmietung in technisch einwandfreiem Zustand geliefert, der Mieter wird in dessen Gebrauch unterwiesen und es wird in seinem Beisein auf Wunsch eine Funktionsprobe durchgeführt. Darüber hinaus können jedoch keine Garantien für technische Störungen während des Betriebes übernommen werden. Der Mieter kann aus diesem Titel keine wie auch immer gearteten Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter stellen.
11. Bei Auftragsstorno innerhalb von 30 Tagen vor Aufstellungstermin werden 80 % der Bestellsumme als Stornogebühr verrechnet, innerhalb von 60 Tagen vor Aufstellungstermin werden 70% der Bestellsumme als Gebühren in Rechnung gestellt und innerhalb von 90 Tagen vor Aufstellungstermin werden 50% Stornogebühr abgerechnet. Wenn kein genauer Aufstelltermin vereinbart wurde, gilt der 1. Tag des Miettermins als Termin von dem die Stornogebühr aus berechnet wird.

12. Sollte zu dem mit dem Vermieter vereinbarten Termin zur Aufstellung des Verleihobjektes der dafür vorgesehene Platz, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nur teilweise vorbereitet oder geräumt sein, so gehen alle daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Mieters.
13. Die Leihmiete ist, falls nicht schriftlich anders vereinbart, bei Neukunden am Tage der erfolgten Aufstellung des Zelttes in bar ohne Abzug zu begleichen, ansonsten behält sich der Vermieter vor, Zeltteile so lange wieder zu entfernen, bis dieser Vertragspunkt erfüllt wurde. Bei bereits bestehenden Kunden ist die Leihmiete ohne Abzug bei Abbau des Zelttes unverzüglich auf unser Konto zu überweisen. Skonto wird nicht anerkannt.
14. Aufgrund der Verkehrssituation kann nur eine Liefergenauigkeit von +/- 2 Stunden zu dem vereinbarten Zeitpunkt erzielt werden. An- und Abtransport des Zelttes übernimmt der Vermieter nach Abbau und Verladung des Zelttes.
15. Für Flurschäden, die durch den An- und Abtransport sowie Auf- und Abbau entstehen (insbesondere die Befestigung des Zelttes mittels 80cm langen Nägeln oder Schrauben) wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.
16. Für das Zelt besteht eine Haftpflicht- und Feuerversicherung, keine Veranstalter-Haftpflicht.
17. Der Mieter verpflichtet sich für die ordnungsgemäße Rückgabe des Zelttes zu sorgen und ist für aufgetretene Schäden haftbar. Das Bekleben der Planen und der Alu-Teile ist nicht erlaubt. Falls Werbeprospekte auf die Planen oder das Alu-Gerüst geklebt werden sind diese RÜCKSTANDSLOS mit geeignetem Putzmittel (Silikonentferner) zu entfernen oder es wird der tatsächliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.
18. Gerichtsstand ist ausschließlich Linz / Österreich.
19. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Zusatzbestimmungen beim Aufbau durch den Mieter:

20. Der Vermieter stellt einen Zeltfacharbeiter für den Auf- und Abbau des Zelttes, dessen Anweisungen Folge zu leisten sind. Während der Montagezeit gilt absolutes Alkoholverbot. Vom Mieter wird eine bestimmte Personenanzahl (lt. Bestellformular) gleichzeitig für den Auf- und Abbau unabhängig der Witterung zur Verfügung gestellt. Ausfallhaftung pro Mann und Tag € 200,00 zur Sicherstellung der Termine und Übernahme der durch die Verzögerung entstandenen Ansprüche des nächsten Mieters. Der gesamte Auf- und Abbau ist unabhängig der Witterung an den jeweils vereinbarten Terminen durchzuführen. Aufgrund der Evaluierung unseres Betriebes müssen wir wie folgt hinweisen: Da die Helfer nicht Angestellte unserer Firma sind, müssen sie von ihrem Arbeitgeber nach den Verordnungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes mit entsprechender Schutzbekleidung ausgestattet sein (Helm, Sicherheitsschuhe etc.). Sollten entsprechende Schutzbekleidung nicht getragen werden, übernimmt die Verantwortung im Falle eines Unfalles der jeweilige Arbeitgeber.

Zusatzbestimmungen bei Bodenmiete:

21. Für die Bodenverlegearbeiten ist ein Stapler bereit zu stellen dessen Hublast mindestens 2000 kg beträgt. Die Verlegung des Zeltbodens sowie die Verladung auf den Anhänger erfolgt durch den Mieter. Beschädigte Bodenplatten, die nicht durch Verlegearbeiten oder normaler Abnutzung aus dem Festbetrieb stammen (z.B. überfahren, zersägen usw.) müssen ersetzt werden. Der Preis pro Quadratmeter beträgt € 25,- (Bretterboden) und € 40,- (Schwerlastboden).

Zusatzbestimmungen bei WC-Wagen-Miete:

22. Der Mieter verpflichtet sich für die ordnungsgemäße Rückgabe des WC-Wagens zu sorgen und ist für aufgetretene Schäden haftbar. Die Rückgabe eines nicht gereinigten WC- Wagens wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.
23. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für Schäden, welche durch Nichteinhaltung der Bestellung erwachsen, ausgenommen aufgrund oder in Folge von Elementarereignissen (Sturm etc.), zugunsten des geschädigten Vertragspartner einen Pauschalbetrag von € 1.500,- zu erlegen.
24. Die Vereinbarung gilt erst als abgeschlossen, wenn der Bestellschein beim Vermieter unterschrieben eingelangt ist und die Gültigkeitsfrist von 10 Tagen noch nicht abgelaufen ist.